



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Februar 2021
Folge 3/2021

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 11 bis 14/2021, kundgemacht zwischen 2. und 4. Februar 2021	2, 3
Impressum	3



<https://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 2. Februar 2021
www.stadt-salzburg.at

11. Kundmachung
Steuerterminkalender März 2021
GZ: 04/01/10639/2021/002

Steuerterminkalender März 2021

Städtische Steuern und Abgaben im März 2021

- | | |
|--|------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für Jänner 2021 |
| Kommunalsteuer | für Februar 2021 |
| Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) | für Februar 2021 |

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 4. Februar 2021
www.stadt-salzburg.at

12. Kundmachung
Verordnung des Bürgermeisters
GZ: MD/02/11118/2021/003

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 3.2.2021, mit der der Grenzwert für den Pensionsbeitrag erhöht wird.

Auf Grund des § 159 Abs 2 iVm § 215 des Magistrats-Bedienstetengesetzes wird verordnet:

Grenzwert für den Pensionsbeitrag § 1

Der Grenzwert für den Pensionsbeitrag gemäß § 159 Abs 2 Z 1 und 2 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2021 jeweils Euro 5.550,0.

In- und Außerkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 4. Februar 2021
www.stadt-salzburg.at

13. Kundmachung
Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal - 4 / E1"; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/78569/2020/007

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal - 4 / E1" für den Bereich der Gst. 2044/6 und 2044/9, beide KG Stadt Salzburg Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 1.2.2021 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal - 4 / E1“ für den Bereich der Gst. 2044/6 und 2044/9, beide KG Stadt Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 4. Februar 2021

www.stadt-salzburg.at

14. Kundmachung

Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles
"Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch

GZ: 05/01/60210/1999/048

Beabsichtigte Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch"; Gst 597/7, 597/17 und 597/20, alle KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999 idGF, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den Geschützten Landschaftsteil "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch" (Verordnung des Bürgermeisters vom 3.10.1983, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg vom 15.10.1983 Folge 19/1983) in seiner Grenzziehung abzuändern.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan vom 22.1.2021 im Maßstab 1:1000 eingetragen. Dieser Plan liegt beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 Baurechtsamt, 5020 Salzburg, Auerspergstraße 7, durch sechs Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck dieser Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung dieser hauptsächlich aus großen Laubbäumen mit Strauchunterwuchs zusammengesetzten markanten Baumhecke im Raum Parsch - welche einen Grenzhag zwischen dem Schoppermeierhof und der Weichselbaum-Wiese bildet - dem Landschaftsbild ein charakteristisches Gepräge verleiht und für das Landschaftsgefüge als Brut- und Lebensraum einer Vielzahl von Tieren (Kleinsäuger, Vögel, Käfer, Schmetterlinge und dergleichen) von Bedeutung ist.

Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung Maßnahmen, die den Schutzzweck (Erhaltungsziel) der Verordnung beeinträchtigen, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsteiles gemäß § 12 Abs 1 leg cit nicht erheblich beeinträchtigen.

Die angeführte Beschränkung tritt mit der Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Geschützten Landschaftsteiles zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf

die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

Des Weitern ist beabsichtigt, den Namen des Geschützten Landschaftsteiles abzuändern, weil die bisherige Bezeichnung sperrig sowie die Weichselbaumwiese vielen Menschen nicht mehr bekannt ist und mit der Adressangabe die örtliche Zuordnung leichter fällt. Aus diesen Gründen soll die Bezeichnung des Geschützten Landschaftsteiles abgeändert und verordnet werden wie folgt: „Baumhecke beim Schoppermeierhof an der Aigner Straße 21“.

Die von der geplanten Erweiterung und Grenzabänderung des Geschützten Landschaftsteiles betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg, schriftliche Äußerungen zum Vorhaben einbringen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 72, Folge 3/2021

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Februar 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg. Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg